

zungen nehmen hierbei einen hohen Stellenwert ein, müssen allerdings künftig planmäßiger und intensiver durchgeführt werden.

6. Schließlich nimmt die Verlautbarung der Entscheidungen des Obersten Gerichts, die *Rechtspropaganda*, einen entscheidenden Platz ein. Alle Urteile und Arbeitsergebnisse des Obersten Gerichts werden in Broschüren veröffentlicht. Sie werden von Juristen und von der Bevölkerung mit Interesse gelesen und mitunter heiß diskutiert. In letzter Zeit war das besonders bei Entscheidungen zum Arbeitsrecht und zum Sozialversicherungsrecht der Fall.

Und wie sieht es mit der operativen Arbeit der Richter des Obersten Gerichts aus?

Wir üben keine operativ kontrollierende Tätigkeit aus. Das liegt bei uns ausschließlich in der Kompetenz des Ministeriums der Justiz. Es gibt zwar Überlegungen zur Verlagerung auf das Oberste Gericht, aber dazu wären erst gesetzliche Regelungen notwendig.

Zwischen den Justizorganen der DDR und der VR Polen bestehen seit vielen Jahren freundschaftliche Beziehungen. Sie sprachen eingangs auch von persönlichen Kontakten. Wie bewährt sich diese Zusammenarbeit aus Ihrer Sicht, und worin sehen Sie den Wert Ihres derzeitigen Aufenthalts in der DDR?

Die Beziehungen zwischen den Obersten Gerichten beider Länder sind in der Tat langjährig, sie sind intensiv und verlaufen zum beiderseitigen Nutzen als inhaltsreiche Erfahrungsaustausche. Wir sind also längst entfernt von sogenannten repräsentativen Treffen. Damit ordnen wir uns übrigens voll in die bilateralen Arbeitskontakte ein, die zwischen den Staatsorganen der DDR und der VR Polen in Verwirklichung der Beschlüsse unserer beiden Arbeiterparteien schon zur Tradition wurden.

Uns verbindet viel Gemeinsames. Im Mittelpunkt unseres diesjährigen Gesprächs stand die Verantwortung der Juristen für den Kampf um die Erhaltung des Friedens, für die Durchsetzung nuklearer Abrüstung, für den Einsatz des Rechts für Frieden und Völkerverständigung. Für uns war aber auch die gegenseitige Information über die Tätigkeit der Gerichte zur Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung bedeutsam.

Ich stimme mit Dr. Sarge voll überein, daß die Arbeitskontakte zwischen den Senaten der beiden Obersten Gerichte und der Austausch gesonderter Arbeitsdelegationen sich sehr bewährt haben und deshalb fortgesetzt werden sollten. Ich bin auch dafür, daß zwischen den Juristen einzelner Gebiete und Städte differenzierte Kontakte und Erfahrungsaustausche aktiviert werden. Das alles festigt die enge Zusammenarbeit zwischen den Juristen unserer Länder weiter und ist ein wichtiger Beitrag zur Vertiefung der Freundschaft zwischen der VR Polen und der DDR.

Das Gespräch führte Dr. Gerhard Steffens

Neue Rechtsvorschriften

überblick über die Gesetzgebung im IV. Quartal 1987

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt der DDR Teil 1 Nr. 23 bis 31 veröffentlichten Rechtsvorschriften.

Die Volkskammer der DDR beschloß in ihrer 5. Tagung am 18. Dezember 1987 das **Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1988 (GBl. I Nr. 30 S. 285)** und das **Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1988 (GBl. I Nr. 30 S. 295)**. Beide Gesetze sind in Durchführung der Beschlüsse des XI. Parteitag der SED darauf gerichtet, die stabile und dynamische Entwicklung der Volkswirtschaft fortzusetzen und auf dieser Grundlage die internationalen Positionen des Sozialismus zu stärken. „Die Ziele für das Jahr 1988 sind von dem Erfordernis getragen, in allen Bereichen der Volkswirtschaft die Leistungen weiter zu erhöhen und die Effektivität der Produktion auf dem Wege der umfassenden Intensivierung beschleunigt voranzubringen.“¹ Die Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik wird konsequent fortgeführt.

Für die intensiv erweiterte Reproduktion sind im Planjahr 1988 wachsende ökonomische Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik zu erzielen. Durch die breite Anwendung der Schlüsseltechnologien, planmäßige Erneuerung der Produktion, Rationalisierung und Modernisierung der vorhandenen Grundfonds sowie die termingemäße Inbetriebnahme der geplanten Investitionsvorhaben sind hohe ökonomische und soziale Ergebnisse zu erreichen. Der Entwicklung von qualitativ hochwertigen Zuliefererzeugnissen wird besonderer Stellenwert eingeräumt. Es ist ein größeres Endprodukt für die Versorgung der Bevölkerung, die Entwicklung der Volkswirtschaft und für die Lösung der Außenwirtschaftsaufgaben zu schaffen. Die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW wird auf der Grundlage der mit ihnen abgeschlossenen langfristigen Programme weiter vertieft.

Die Erfüllung der geplanten Aufgaben erfordert eine komplexe, vorausschauende, leistungsbezogene und konkrete Leitungstätigkeit. Zu ihrer Vervollkommnung wird insbesondere auf folgende Punkte orientiert:

1. Ständige Gewährleistung der planmäßigen, proportionalen Entwicklung aller Zweige und Bereiche, stabile Gestaltung der Kooperationsbeziehungen, strikte Einhaltung aller Verträge.

2. Weitere Festigung der Staats- und Plandisziplin, volle Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung der Leiter.

3. Verbindliche Verallgemeinerung der besten Ergebnisse und Erfahrungen der Planerfüllung im gesamten Verantwortungsbereich, konsequente Nutzung der Maßnahmen zur Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte werden verpflichtet, die territorialen Bedingungen verstärkt für den volkswirtschaftlichen Leistungsanstieg und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger zu nutzen.

Das Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1988 enthält in detaillierter Form als früher die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts nach Bereichen, die Abführung von Steuern und Abgaben und die Bereitstellung von Staatshaushaltsmitteln an volkseigene Kombinate und Betriebe, sozialistische Genossenschaften, private Handwerker und Gewerbetreibende. Die Aufwendungen des Staatshaushalts für die Durchführung der sozialpolitischen Aufgaben sind ebenfalls stärker untergliedert festgelegt worden. Das Gesetz nennt auch weitere Finanzierungsquellen für die Lösung dieser Aufgaben, so z. B. die Aufwendungen der Kombinate und Betriebe für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen aus ihren Fonds.

Der Staatsrat der DDR hatte mit seinem Beschluß über die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR vom 17. Juli 1987 (GBl. I Nr. 17 S. 192)^{1, 2} der Volkskammer die entsprechenden Gesetzesvorlagen zur Änderung des StGB und der StPO zu unterbreiten. Mit dem **Gesetz zur Änderung straf- und strafverfahrenrechtlicher Bestimmungen (4. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 18. Dezember 1987 (GBl. I Nr. 31 S. 301)** werden alle Bestimmungen, die eine Regelung zur Todesstrafe enthalten, aufgehoben bzw. neu gefaßt. In allen Tatbeständen, in denen bisher alternativ zu anderen Strafen die Todesstrafe angedroht war, ist damit die lebenslängliche Freiheitsstrafe die schwerste Strafe.

Auch das **Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung der DDR vom 18. Dezember 1987 (GBl. I Nr. 31 S. 302)** entspricht einem Beschluß des Staatsrates der DDR vom 17. Juli 1987 (GBl. I Nr. 17 S. 192) der vorschlug, beim Obersten Gericht der DDR einen Großen Senat zu bilden. Damit wird im Interesse der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Gesetz-

¹ Aus der Rede des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR, W. Stoph, zur Begründung des Entwurfs des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1988, ND vom 19./20. Dezember 1987, S. 3.

² Vgl. hierzu E. Buchholz, „Abschaffung der Todesstrafe in der DDR“, NJ 1987, Heft 10, S. 398 ff.